

Übermittlung von Meldedaten

Die Meldebehörde der Gemeinde Walheim übermittelt nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) bis 31. März 2017 an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr volljährig werden

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Nach § 58 c Abs. 1 Satz 2 Soldatengesetz werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) der Datenübermittlung widersprochen hat.

Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nicht wünschen, werden gemäß § 18 Abs. 7 MRRG gebeten, dies der Gemeinde Walheim, Hauptstraße 68, Zimmer 2, bis spätestens 15.01.2019 schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen.



Widerspruch gegen die Datenübermittlung § 58 c Soldatengesetz

Zurück an:
Gemeindeverwaltung Walheim
Bürgerbüro
Hauptstraße 68
74399 Walheim

Name

Vorname

Geburtsdatum

Hiermit widerspreche mich der Weitergabe meiner Daten an die Wehrverwaltung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte eine Ausweiskopie beifügen.